

Infektionsschutz bei Nominierungsversammlungen

22. Mai 2020

Für die Durchführung von Aufstellungsversammlungen für die Landtagswahl haben das Sozialministerium und die Landeswahlleiterin Empfehlungen mit Infektionsschutzmaßnahmen veröffentlicht. Diese Empfehlungen gelten ausschließlich für die Aufstellungsversammlungen zur Landtagswahl, die unter die Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes fallen.

Jeder Kreisverband ist für seine Präsenzveranstaltung und die damit verbundenen Sicherstellung der Abstands- und Hygienevorschriften selbst verantwortlich. Wie auch das Sozial- und Innenministerium empfehlen wir eindringlich, mit ausreichend Vorlauf mit der Gemeinde und dem zuständigen Gesundheitsamt die Durchführung der Versammlung zu besprechen und ein individuelles Schutzkonzept zu entwickeln. Das bestehende Hygienekonzept der Veranstaltungsstätte ist zudem ebenfalls zu berücksichtigen.

Nicht nur das „wie“, sondern auch das „wann“ ist von der individuellen Situation vor Ort abhängig. Auch um den entsprechenden Vorlauf in der LGS für die Erstellung der Einladungslisten sicher zu stellen, empfehlen wir in keinem Fall die Nominierungsversammlungen vor dem 15. Juni 2020 durchzuführen.

Allgemein gültige Infektionsschutzmaßnahmen

- Abstand von mindestens 1,50 m zur nächsten Person
- Gründliches Händewaschen
- Einhalten der Hustenetikette
- Nicht ins Gesicht fassen
- Kein Händeschütteln
- (Mund-und-Nasen-Schutz tragen)

Der alleinige Hinweis auf entsprechenden Abstands und diesen Hygienerichtlinien reicht bei weitem nicht aus. Die Verantwortlichen in den Kreisverbänden müssen darüber hinaus, aufbauend auf den allgemeinen Hinweisen des Sozialministeriums, konkrete Vorgaben zur Sicherheit der Teilnehmer*innen berücksichtigen:

1. Raumgröße

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin hat einen Platzbedarf von 2,25 qm damit der Sicherheitsabstand von 1,50 m gewährleistet ist. Mit sicheren Gehflächen bedeutet das zirka 6 qm/Person. Eine übliche Gemeindefesthalle von 15 x 27 m kann demnach 68 Teilnehmer*innen fassen. Auch bei Teilnehmer*innen ohne Sitzplatz müssen jeweils 2,25 qm zur Verfügung stehen. Daher muss ein genügend großer Raum angemietet werden.

2. Steuerung des Zutritts

Bei der erforderlichen Raumgröße, ist davon auszugehen, dass der Raum über mehrere Zugänge verfügt. Hierbei sind Türen als Eingang, andere als Ausgang zu kennzeichnen, damit die Teilnehmer*innen sich nicht begegnen und an den Türen keine Warteschlangen entstehen. Wenn es den Teilnehmer*innen nicht möglich ist vor dem Betreten der Versammlungsstätte die Hände zu waschen, sind eben den Eingangstüren Desinfektionsspender aufzustellen.

3. Akkreditierung

- Eine vorher bestimmte Person, die keinem direkten Kontakt mit den Teilnehmer*innen ausgesetzt ist, sollte die Teilnahmeliste führen. Auf Unterschriften der Teilnehmer*innen ist zu verzichten.
- Alle Nicht-Mitglieder müssen namentlich und mit Anschrift erfasst werden, damit bei einer nachträglich festgestellten Corona-Infektion eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin alle Gäste umgehend informiert werden können.
- Stimmzettel und sonstige notwendige Unterlagen sollten bei der Akkreditierung ausgegeben werden. Da Warteschlangen nicht vermieden werden können, müssen vor dem Anmeldetisch Abstandsflächen markiert werden.

4. Versammlung

- Es sollte auf eine möglichst geringe Fluktuation in der Versammlungsstätte geachtet werden: Jeder

Teilnehmer/jede Teilnehmerin soll vom Sitzplatz aus seinen/ihren Redebeitrag leisten. Vortragende müssen so platziert werden, dass sie von ihrem Sitzplatz aus alle Teilnehmer*innen akustisch erreichen.'

- Mikrofone werden von einer Person an Mikrofonstangen gereicht und nur mit Schutzüberzug genutzt, die nach jeweiligem Gebrauch in einem geschlossenen Müllbehälter entsorgt werden. Die Bedienung von Beamer, Laptop etc. obliegt ebenfalls nur einer Person.
- Wann immer möglich sollte eine Stimmabgabe per Handzeichen erfolgen.
- Personenwahlen sind laut Satzung geheim durchzuführen. Für die Stimmabgabe sind mehrere Wahlurnen in unterschiedlichen Raumteilen aufzustellen und jeweils einer „Untergruppe von Stimmberechtigten“ zuzuordnen. Den Räumlichkeiten angepasst sind Wegemöglichkeit vorzuschlagen, so dass sich die Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe nicht begegnen. Dazu eignen sich in besonderem Maße Rundkurse, die vorher auf dem Boden markiert werden.
- Die Wahlurnen werden von zuvor bestimmten Helfer*innen mit Handschuhen eingesammelt und die Wahlzettel entsprechend ausgezählt.
- Für die schriftliche Stimmabgabe ist entsprechend mehr Zeit einzurechnen.
- Alle Geräte und Flächen sind nach der Veranstaltung gründlich zu reinigen. Eventuell ist eine Zwischenreinigung der Türgriffe notwendig.

5. Catering

Um die Ansteckungsgefahr beim Anstehen an Bartresen zu vermeiden, sollten die Teilnehmer*innen Getränke und eventuelle Snacks selbst mitbringen.

6. Toiletten

Der Zugang zu den Toilettenbereiche ist ebenfalls nur einer geringen Anzahl an Personen gleichzeitig gestattet. Außerhalb des Toilettenbereichs werden Abstandsmarkierungen benötigt. Die Anzahl der im Toilettenbereich zugelassenen Personen ist abhängig von der Anzahl der vorhanden Händewaschstellen. Hierbei ist eine Regelung durch den Vermieter zu erwarten.

7. Alltagsmasken

Es wird allen Beteiligten empfohlen, während der gesamten Veranstaltung Alltagsmasken zu tragen. Auch beim Einhalten aller Abstands- und Hygienemaßnahmen wird stets ein Restrisiko vorhanden sein, dass sich Teilnehmer*innen bei der geplanten Veranstaltung mit Corvid-19 infizieren können. Darüber müssen sich alle Verantwortlichen bewusst sein.

Ansprechpartner/in

Sebastian Mann
sebastian.mann@gruene-bw.de